

MVZ GmbH
Gesellschaftsvertrag vom 09.09.2019

Gesellschaftsvertrag Entwurf

<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz</p> <p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">Zentrum der Medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH.</p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist Groß- Umstadt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb medizinischer Versorgungszentren im Sinne von § 95 SGB V als ärztlich geleitete Einrichtungen, insbesondere zur Sicherstellung der vertragsärztlich ambulanten Versorgung sowie zur Ausübung der sonstigen ärztlichen Tätigkeit unter Berücksichtigung ärztlichen Berufsrechts, vertragsärztlicher Vorschriften und des Grundsatzes der freien Arztwahl. Weitere medizinische Versorgungsformen stehen der Gesellschaft offen, soweit sie rechtlich zugelassen sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz</p> <p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">Zentrum der Medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH.</p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist Groß- Umstadt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).</p> <p>2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, der Erziehung, Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege und des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.</p> <p>3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb</p>
---	--

	<p>medizinischer Versorgungszentren im Sinne von § 95 SGB V als ärztlich geleitete Einrichtungen, insbesondere zur Sicherstellung der vertragsärztlich ambulanten Versorgung sowie zur Ausübung der sonstigen ärztlichen Tätigkeit unter Berücksichtigung ärztlichen Berufsrechts, vertragsärztlicher Vorschriften und des Grundsatzes der freien Arztwahl. Weitere medizinische Versorgungsformen stehen der Gesellschaft offen, soweit sie rechtlich zugelassen sind.</p> <p>4. Die Gesellschaft verfolgt die in dem vorstehenden Abs. 2 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, vor allem mit dem Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg, der Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg, der Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Bildungszentrum für Gesundheit der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg GmbH, insbesondere durch das Erbringen von Dienstleistungen jeglicher Art. Zu den Leistungen gehören vor allem die Erbringung von ambulanten ärztlichen Konsilleistungen.</p>
--	--

<p>2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die dem Hauptzweck der Gesellschaft dienen. Darüber hinaus darf sie sich unmittelbar oder mittelbar an anderen Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken beteiligen sowie die Betriebsführung von anderen Unternehmen und Rechtsträgern mit vergleichbarer Zielsetzung übernehmen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.</p> <p>3. Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.</p>	<p><i>Wir haben den Absatz des Gesellschaftsvertrags bezüglich der Beschaffung von Mitteln zur Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften gestrichen (§ 58 Nr. 1 AO). Dieser Absatz4 wird nach der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts nicht mehr benötigt, da die Gesellschaften durch das planmäßige Zusammenwirken nach § 57 Abs. 3 AO ihre steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar verfolgen. Mittelweiterleitungen an andere steuerbegünstigte (Konzern-) Gesellschaften sind nach der gesetzlichen Änderung in § 58 Nr. 1 AO auch ohne entsprechende Satzungsregelung zulässig.</i></p> <p>5. Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die dem Hauptzweck der Gesellschaft dienen. Darüber hinaus darf sie sich unmittelbar oder mittelbar an anderen Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken beteiligen sowie die Betriebsführung von anderen Unternehmen und Rechtsträgern mit vergleichbarer Zielsetzung übernehmen. Insbesondere kann sie zu diesen Zwecken auch andere Funktions- und Dienstleistungen als die vorgenannten erbringen und andere steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften versorgen sowie Kooperationen im Sinne eines planmäßigen Zusammenwirkens mit anderen ans den vorstehend genannten Körperschaften eingehen, sofern diese die Voraussetzungen der §§ 51 – 68 AO erfüllen. Die</p>
--	--

	<p>Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.</p> <p>6. Die Gesellschaft darf unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke</p> <p>1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Satz 2 gilt nicht, solange die Gesellschafter steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, die die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.</p> <p>3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>
--	---

	<p>4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Darmstadt-Dieburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Verwirklichung des Gesellschaftszweckes</p> <p>1. In Umsetzung des Gesellschaftszwecks wird mit dem Ziel der Weiterentwicklung einer patientenorientierten, bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen medizinischen Versorgung auf unterschiedlichen medizinischen Fachrichtungen ein Medizinisches Versorgungszentrum errichtet. Die Gesellschafterversammlung beschließt unter Berücksichtigung der geltenden Bedarfsplanung auf welchen medizinischen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verwirklichung des Gesellschaftszweckes</p> <p>1. In Umsetzung des Gesellschaftszwecks wird mit dem Ziel der Weiterentwicklung einer patientenorientierten, bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen medizinischen Versorgung auf unterschiedlichen medizinischen Fachrichtungen ein Medizinisches Versorgungszentrum errichtet. Die Gesellschafterversammlung beschließt unter Berücksichtigung der geltenden Bedarfsplanung auf welchen</p>

**MVZ GmbH
Gesellschaftsvertrag vom 09.09.2019**

Gesellschaftsvertrag Entwurf

<p>Fachrichtungen des Medizinischen Versorgungszentrums betrieben werden soll.</p> <p>2. Der Ort der Betriebsstätte wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt. Die Verlegung der Betriebsstätte kann ebenfalls durch Gesellschafterbeschluss beschlossen werden. Der Verlegungsbeschluss wird jedoch erst wirksam, wenn die Verlegung durch den Zulassungsausschuss bei der Kassenzentralen Vereinigung genehmigt wurde.</p> <p>3. Die fachübergreifende Versorgung wird durch angestellte Ärzte gewährleistet.</p> <p>4. Die Geschäftsführung bestellt einen ärztlichen Leiter, der auch in der Gesellschaft angestellt werden muss. Der ärztliche Leiter ist für die Organisation der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung verantwortlich, insbesondere hat er zu gewährleisten, dass die Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes 5 eingehalten werden. Seine Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf fachspezifische Weisungen gegenüber den angestellten Ärzten bei der Behandlung von Patienten im Einzelfall.</p>	<p>medizinischen Fachrichtungen des Medizinischen Versorgungszentrums betrieben werden soll.</p> <p>2. Der Ort der Betriebsstätte wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt. Die Verlegung der Betriebsstätte kann ebenfalls durch Gesellschafterbeschluss beschlossen werden. Der Verlegungsbeschluss wird jedoch erst wirksam, wenn die Verlegung durch den Zulassungsausschuss bei der Kassenzentralen Vereinigung genehmigt wurde.</p> <p>3. Die Versorgung wird durch angestellte Ärzte gewährleistet.</p> <p>4. Die Geschäftsführung bestellt einen ärztlichen Leiter, der auch in der Gesellschaft angestellt werden muss. Der ärztliche Leiter ist für die Organisation der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung verantwortlich, insbesondere hat er zu gewährleisten, dass die Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes 5 eingehalten werden. Seine Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf fachspezifische Weisungen gegenüber den angestellten Ärzten bei der Behandlung von Patienten im Einzelfall.</p>
--	---

**MVZ GmbH
Gesellschaftsvertrag vom 09.09.2019**

Gesellschaftsvertrag Entwurf

<p>5. Die Gesellschaft gewährleistet insbesondere, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der ärztliche Leiter in seiner medizinisch-ärztlichen Leitungsfunktion frei von Weisungen nichtärztlicher Gesellschafter und/oder nichtärztlicher Geschäftsführer ist, b) die Fachbereichsgrenzen eingehalten werden, c) bei der Erweiterung der Fachbereiche im Sinne des Absatzes 1 um weitere Fachbereiche die Fachbereichsgrenzen ebenso eingehalten werden, d) Leistungen, die ausschließlich von Ärzten erbracht werden dürfen, nicht an Hilfspersonal delegiert werden und e) Leistungen, die einem Qualifikationsvorbehalt gemäß § 95 Absatz 2 Satz 10 in Verbindung mit § 135 SGB V unterliegen, nur von solchen Ärzten erbracht werden, die diese Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen. 	<p>5. Die Gesellschaft gewährleistet insbesondere, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der ärztliche Leiter in seiner medizinisch-ärztlichen Leitungsfunktion frei von Weisungen nichtärztlicher Gesellschafter und/oder nichtärztlicher Geschäftsführer ist, b) die Fachbereichsgrenzen eingehalten werden, c) bei der Erweiterung der Fachbereiche im Sinne des Absatzes 1 um weitere Fachbereiche die Fachbereichsgrenzen ebenso eingehalten werden, d) Leistungen, die ausschließlich von Ärzten erbracht werden dürfen, nicht an Hilfspersonal delegiert werden und e) Leistungen, die einem Qualifikationsvorbehalt gemäß § 95 Absatz 2 Satz 10 in Verbindung mit § 135 SGB V unterliegen, nur von solchen Ärzten erbracht werden, die diese Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen.
<p>6. Durch Gesellschafterbeschluss können im Rahmen einer geltenden Bedarfsplanung weitere medizinische Versorgungszentren gegründet werden. Für diese gelten die</p>	<p>6. Durch Gesellschafterbeschluss können im Rahmen einer geltenden Bedarfsplanung weitere medizinische Versorgungszentren gegründet werden. Für diese gelten die</p>

MVZ GmbH
Gesellschaftsvertrag vom 09.09.2019

Gesellschaftsvertrag Entwurf

<p>vorstehenden Bestimmungen entsprechend.</p> <p>7. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages beschränken nicht das Recht der Patienten auf freie Arztwahl. Auch kann aus diesen Bestimmungen nicht eine Auslegung erfolgen, welche die freie Arztwahl beschränkt.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Stammkapital und Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt</p> <p style="text-align: center;">25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).</p> <p>2. Hiervon übernimmt und hat zu übernehmen der Landkreis Darmstadt-Dieburg als alleiniger Gesellschafter den einzigen Geschäftsanteil in Höhe von 25.000,00 €.</p> <p>3. Die Stammeinlage ist bar zu erbringen und in voller Höhe auf das Konto der Gesellschaft mit Abschluss dieses Vertrages einzuzahlen.</p> <p>4. Auf einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung können weitere Gesellschafter aufgenommen werden. Es können hierbei bis zu 49% der Gesellschaftsanteile übertragen werden. Auf § 30 Ziff. 10 HKO wird ausdrücklich verwiesen. Die Abtretung</p>	<p>vorstehenden Bestimmungen entsprechend.</p> <p>7. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages beschränken nicht das Recht der Patienten auf freie Arztwahl. Auch kann aus diesen Bestimmungen nicht eine Auslegung erfolgen, welche die freie Arztwahl beschränkt.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Stammkapital und Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt</p> <p style="text-align: center;">25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).</p> <p>2. Hiervon übernimmt und hat zu übernehmen der Landkreis Darmstadt-Dieburg als alleiniger Gesellschafter den einzigen Geschäftsanteil in Höhe von 25.000,00 €.</p> <p>3. Die Stammeinlage ist in voller Höhe in bar erbracht.</p> <p>4. Auf einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung können weitere Gesellschafter aufgenommen werden. Es können hierbei bis zu 49% der Gesellschaftsanteile übertragen werden. Auf § 30 Ziff. 10 HKO wird ausdrücklich verwiesen. Die Abtretung</p>
---	---

MVZ GmbH
Gesellschaftsvertrag vom 09.09.2019

Gesellschaftsvertrag Entwurf

<p>von Gesellschaftsanteilen darf nur an natürlich und/oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen, die auch Gründer im Sinne von § 95 Abs. 1 a SGB V sein können.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Dauer der Gesellschaft</p> <p>Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung 2. die Geschäftsführung. 	<p>von Gesellschaftsanteilen darf nur an natürlich und/oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen, die auch Gründer im Sinne von § 95 Abs. 1 a SGB V sein können.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Dauer der Gesellschaft</p> <p>Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung 2. die Geschäftsführung.
<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführung und Vertretung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. 	<p style="text-align: center;">§ 8 Geschäftsführung, Vertretung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

MVZ GmbH
Gesellschaftsvertrag vom 09.09.2019

Gesellschaftsvertrag Entwurf

<p>2. Durch Gesellschafterbeschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt und jeder Geschäftsführer kann bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten von dem Verbot der Selbstkontrahierung allgemein oder für bestimmte Einzelfälle befreit werden (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).</p>	<p>2. Durch Gesellschafterbeschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt und jeder Geschäftsführer kann bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten von dem Verbot der Selbstkontrahierung allgemein oder für bestimmte Einzelfälle befreit werden (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).</p>
<p>3. Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.</p>	<p>3. Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.</p>
<p>4. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, den Weisungen der Gesellschafterversammlung, der von der Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung zwingend erlassenen Geschäftsordnung und des Dienstvertrages.</p>	<p>4. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, den Weisungen der Gesellschafterversammlung, der von der Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung zwingend erlassenen Geschäftsordnung und des Dienstvertrages.</p>
<p>5. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig, mindestens jedoch zwei Mal jährlich (per 30.06. und 30.09. des Jahres) über den Gang der Geschäfte zu berichten, insbesondere soll sie schriftlich zu den Umsätzen und der Lage der Gesellschaft Stellung nehmen. Der Gesellschafterversammlung ist darüber hinaus auch über</p>	<p>5. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig, mindestens jedoch zwei Mal jährlich (per 30.06. und 30.09. des Jahres) über den Gang der Geschäfte zu berichten, insbesondere soll sie schriftlich zu den Umsätzen und der Lage der Gesellschaft Stellung nehmen. Der Gesellschafterversammlung ist darüber hinaus auch über</p>

<p>Sachverhalte von grundsätzlicher Bedeutung Bericht zu erstatten.</p> <p>6. Die Geschäftsführung bedarf für die nachfolgend aufgeführten Geschäfte der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Hierzu gehören insbesondere:</p> <p>a. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft,</p> <p>b. Verlegung der Betriebsstätte,</p> <p>c. Bestellung des ärztlichen Leiters,</p> <p>d. Erweiterung der Fachgebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 sowie Erwerb von Arztpraxen,</p> <p>e. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder Teilen von diesen, Errichtung, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen oder Betrieben,</p> <p>f. Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,</p> <p>g. Erwerb anderer Unternehmen, Erwerb, Änderung oder Kündigung von auch stillen Beteiligungen einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen; ferner die Stimmabgabe bei Beteiligungsgesellschaften,</p> <p>h. Erwerb, Veräußerung und Vergabe von Patenten, Lizenzen und ähnlichen Rechten,</p> <p>i. Erwerb, Veräußerung sowie sämtliche sonstigen Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder grundstücksgleichen Rechten sowie</p>	<p>Sachverhalte von grundsätzlicher Bedeutung Bericht zu erstatten.</p>
---	---

<p>Verpflichtungen zur Vornahme derartiger Verfügungen oder die Abgabe von Rangrücktrittserklärungen, j. Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen über Organschaften (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge), k. Anschaffungen und Investitionen, soweit diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan genehmigt sind oder die im Wirtschaftsplan festgelegten Wertgrenzen überschritten werden und den Betrag von 250.000,00 EUR (netto) überschreiten, l. die Inanspruchnahme von Krediten von mehr als 250.000,00 EUR, die Gewährung von Krediten und Sicherheiten jeder Art (z. B. für Kredite, Verpfändung, Sicherungsübereignung) sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten einschließlich von Bürgschaften, das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten sowie die Übernahme von Garantieverpflichtungen, soweit diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan genehmigt sind oder die im Wirtschaftsplan festgelegten Wertgrenzen überschritten werden, m. der Abschluss und die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, langfristigen Verträgen einschließlich Leasingverträgen, soweit diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan genehmigt sind oder</p>	
--	--

<p>die im Wirtschaftsplan festgelegte Wertgrenzen überschritten werden,</p> <p>n. der Abschluss, Änderung und Aufhebung von Lieferungs- und Leistungsverträgen, sofern die feste Dauer des Vertragsverhältnisses 12 Monate oder ein Umsatzvolumen von 250.000,00 EUR übersteigt,</p> <p>o. der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Untermietverträgen,</p> <p>p. Abschluss und Änderung von Anstellungs- bzw. Dienstverträgen von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen mit einem festen Einkommen von jährlich mehr als brutto 150.000,00 EUR,</p> <p>q. Erteilung von Versorgungszusagen,</p> <p>r. Vereinbarungen und Verträge mit Personen, die nahe Angehörige des Geschäftsführers im Sinne des § 15 AO sind,</p> <p>s. alle übrigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, soweit diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan genehmigt sind oder die im Wirtschaftsplan festgelegten Wertgrenzen überschritten werden.</p> <p>7. ——— Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Katalog weiterer zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen.</p> <p><i>Zukünftig in der Geschäftsordnung.</i></p>	<p>6. Die Gesellschafterversammlung legt in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Rechtsgeschäfte und Maßnahmen fest, die nur mit ihrer vorherigen Zustimmung vorgenommen werden dürfen.</p>
--	--

MVZ GmbH
Gesellschaftsvertrag vom 09.09.2019

Gesellschaftsvertrag Entwurf

<p>8. Der Gesellschafter wird gemäß § 123 a Abs. 2 HGO auf die Mitteilung und Veröffentlichung der Bezüge der Organe der Gesellschaft hinwirken.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung besteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Kreis Ausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg.</p>	<p>7. Der Gesellschafter wird gemäß § 123 a Abs. 2 HGO auf die Mitteilung und Veröffentlichung der Bezüge der Organe der Gesellschaft hinwirken.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung besteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Kreis Ausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Landrat/die Landrätin des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr Vertreter/in.</p>
<p>2. Sie ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Bei der Einberufung sind Tag, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt, muss innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres stattfinden. Die Gesellschafterversammlung wird von einem der Geschäftsführer einberufen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn der/die Geschäftsführer oder der/die Gesellschafter dies fordert oder dies für erforderlich erachtet. Kommt der Geschäftsführer dieser Aufforderung</p>	<p>2. Sie ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Bei der Einberufung sind Tag, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt, muss innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres stattfinden. Die Gesellschafterversammlung wird von einem der Geschäftsführer einberufen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn der/die Geschäftsführer oder der Gesellschafter dies fordert oder dies für erforderlich erachtet. Kommt der Geschäftsführer dieser Aufforderung</p>

MVZ GmbH
Gesellschaftsvertrag vom 09.09.2019

Gesellschaftsvertrag Entwurf

<p>innerhalb einer Frist von 7 Werktagen nicht nach, kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Gesellschafterversammlung selbst einberufen.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung ist durch einen der Geschäftsführer schriftlich per Fax oder E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorlage einer Tagesordnung und der für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Dieses Ladungsrecht steht auch der Gesellschafterversammlung zu.</p> <p>4. Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den ihr in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere über die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages; b) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals; c) die Auflösung der Gesellschaft sowie die Veräußerung und 	<p>innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nicht nach, kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Gesellschafterversammlung selbst einberufen.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung ist durch einen der Geschäftsführer schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen unter Vorlage einer Tagesordnung und der für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Dieses Ladungsrecht steht auch der Gesellschafterversammlung zu.</p> <p>4. Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den ihr in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages; b) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals; c) die Auflösung der Gesellschaft sowie die Veräußerung und
---	---

MVZ GmbH
Gesellschaftsvertrag vom 09.09.2019

Gesellschaftsvertrag Entwurf

<p>Abtretung von Geschäftsanteilen;</p> <p>d) den Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;</p> <p>e) die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;</p> <p>f) die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete, sowie die Aufnahme neuer Geschäftszweige;</p> <p>g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung sowie die Behandlung des Jahresverlustes;</p> <p>h) die Entlastung der Geschäftsführer/-innen sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung;</p> <p>i) die Wahl des Abschlussprüfers;</p> <p>j) die Genehmigung des von den Geschäftsführern/-innen aufzustellenden jährlichen Wirtschaftsplans,</p> <p>k) den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführer/-innen;</p>	<p>Abtretung von Geschäftsanteilen;</p> <p>d) den Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;</p> <p><i>Die hier gestrichenen Punkte könnten künftig als Zustimmungsvorbehalte in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.</i></p> <p>e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung sowie die Behandlung des Jahresverlustes;</p> <p>f) die Entlastung der Geschäftsführer/-innen sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung;</p> <p>g) die Wahl des Abschlussprüfers;</p> <p>h) die Genehmigung des von den Geschäftsführern/-innen aufzustellenden jährlichen Wirtschaftsplans,</p> <p>i) den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführer/-innen;</p>
--	---

**MVZ GmbH
Gesellschaftsvertrag vom 09.09.2019**

Gesellschaftsvertrag Entwurf

<p>l) Bestellung des/der ärztlichen Leiter,</p> <p>m) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, einschließlich der Eckpunkte ihrer Vergütung.</p> <p>5. Bei der Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerungen von wirtschaftlichen Unternehmen und Beteiligungen hat die Gesellschafterversammlung den Kreistagsvorbehalt nach § 30 Ziff. 10 HKO zu beachten.</p> <p>6. Die Gesellschafterversammlung wird nach § 125 HGO von der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg geleitet. Für den Fall seiner Verhinderung bestimmt der Landrat/die Landrätin den/die Erste Kreisbeigeordnete/n als Vertreter/in.</p> <p>7. Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an der Gesellschafterversammlung - außer in eigenen Angelegenheiten - ohne Stimmrecht teil.</p> <p>8. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie</p>	<p>j) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb.</p> <p><i>Üblicherweise beschließt die Gesellschafterversammlung nur über die Bestellung von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb (§ 46 Nr. 7 GmbHG).</i></p> <p>5. Bei der Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen und Beteiligungen hat die Gesellschafterversammlung den Kreistagsvorbehalt nach § 30 Ziff. 10 HKO zu beachten.</p> <p>6. Die Gesellschafterversammlung wird nach § 125 HGO von der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg als deren Vorsitzenden geleitet. Für den Fall ihrer/seiner Verhinderung bestimmt der Landrat/die Landrätin den/die Erste Kreisbeigeordnete/n als Vertreter/in.</p> <p>7. Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an der Gesellschafterversammlung – außer in eigenen Angelegenheiten – ohne Stimmrecht teil.</p> <p>8. Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist, soweit nicht</p>
--	--

<p>in einer Niederschrift festzuhalten, die von den anwesenden Geschäftsführern/-innen und den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist. Soweit kein/-e Geschäftsführer/-in anwesend ist, ist die Niederschrift vom Versammlungsleiter zu erstellen; die Niederschrift ist den Gesellschaftern unverzüglich zur Unterzeichnung zuzuleiten. Sie gilt als genehmigt, wenn die Gesellschafter ihr nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift widersprechen.</p>	<p>notarielle Beurkundung erforderlich ist, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Der/Die Schriftführer/in wird von dem/der Vorsitzenden der Versammlung bestimmt. Die Niederschrift oder das notarielle Protokoll sind der Geschäftsführung umgehend in der erforderlichen Anzahl auszuhändigen. Die Geschäftsführung hat diese den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung unverzüglich zuzuleiten. Sie gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder der Gesellschafterversammlung ihr nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift widersprechen.</p> <p><i>Wir empfehlen hier eine Unterschrift durch den Sitzungsleiter und den Protokollführer.</i></p>
<p>9. — Gesellschafterbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege (Brief, Fax oder email) im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, soweit kein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Auch in diesem Fall ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher das Abstimmungsergebnis zu dokumentieren ist. Abs. 8 gilt entsprechend.</p>	<p>9. Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können außer in Gesellschafterversammlungen auch per Brief, Fax oder E-Mail oder in jeder anderen digitalen datenrechtlich zulässigen Telekommunikationsform (z. B. per Videokonferenz oder als Hybridsitzung) oder im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Gesellschafter bzw.</p>

<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsjahr und Jahresabschluss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. 2. Die Geschäftsführung hat in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist den Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen. 3. Die Geschäftsführung legt unverzüglich nach Aufstellung den Jahresabschluss sowie den Lagebericht und den Prüfungsbericht im Sinne von Abs. 2 der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vor. Zugleich unterbreitet sie der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns. 	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsjahr und Jahresabschluss</p> <p>Gesellschaftervertreter mit der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung einverstanden sind. Das Ergebnis der Abstimmung ist jedem Gesellschaftervertreter unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, auf der nächsten Gesellschafterversammlung nochmals bekannt zu geben und unter Beifügung der Abstimmungsunterlagen in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. 2. Die Geschäftsführung hat in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist den Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen. 3. Die Geschäftsführung legt unverzüglich nach Aufstellung den Jahresabschluss sowie den Lagebericht und den Prüfungsbericht im Sinne von Abs. 2 der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vor. Zugleich unterbreitet sie der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns.
--	---

4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblich gesetzlichen Vorschriften. Von den größtenmäßigen Erleichterungen im Sinne der §§ 326, 327 HGB haben die Geschäftsführer/-innen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

5. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Prüfungsbericht die wirtschaftlichen bedeutenden Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG darzustellen.

6. Der Rechnungsprüfungsbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie des für den Landkreis Darmstadt-Dieburg zuständigen überörtlichen Prüfungsorgans werden die Befugnisse gemäß § 54 HGrG eingeräumt.

§ 10
Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Darüber hinaus ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzierungsplanung

4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblich gesetzlichen Vorschriften. Von den größtenmäßigen Erleichterungen im Sinne der §§ 326, 327 HGB haben die Geschäftsführer/-innen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

5. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Prüfungsbericht die wirtschaftlichen bedeutenden Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG darzustellen.

6. Der Rechnungsprüfungsbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie des für den Landkreis Darmstadt-Dieburg zuständigen überörtlichen Prüfungsorgans werden die Befugnisse gemäß § 54 HGrG eingeräumt.

§ 11
Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Darüber hinaus ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzierungsplanung

**MVZ GmbH
Gesellschaftsvertrag vom 09.09.2019**

Gesellschaftsvertrag Entwurf

zugrunde zu legen, die dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zur Kenntnis zu bringen ist.

**§ 11
Gewinnverteilung**

~~Über die Verwendung des Jahresabschlusses bzw. die Ausschüttung des Gewinnes beschließt die Gesellschafterversammlung nach freiem Ermessen. Sie kann die Ausschüttung ganz oder teilweise untersagen. Sie kann auch bestimmen, dass die Gewinne laufend anzusammeln und einer Rücklage zuzuführen sind.~~

**§ 12
Steuerklausel**

Der Gesellschaft ist es untersagt, ihren Gesellschaftern zu Lasten des Gewinns mit Rücksicht auf das Gesellschafterverhältnis Vorteile zu gewähren, die sie einer gesellschaftsfremden Person nicht gewähren würde, d.h. eine versteckte Gewinnausschüttung vorzunehmen. Wird diesem Verbot zuwidergehandelt, so hat die Gesellschaft gegen den begünstigten Gesellschafter einen Anspruch auf Rückgewähr der daraus resultierenden Vorteile.

**§ 13
Bekanntmachungen**

Die Gesellschaft veröffentlicht die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Bundesanzeiger.

zugrunde zu legen, die dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zur Kenntnis zu bringen ist.

**§ 12
Steuerklausel**

Der Gesellschaft ist es untersagt, ihren Gesellschaftern zu Lasten des Gewinns mit Rücksicht auf das Gesellschafterverhältnis Vorteile zu gewähren, die sie einer gesellschaftsfremden Person nicht gewähren würde, d.h. eine versteckte Gewinnausschüttung vorzunehmen. Wird diesem Verbot zuwidergehandelt, so hat die Gesellschaft gegen den begünstigten Gesellschafter einen Anspruch auf Rückgewähr der daraus resultierenden Vorteile.

**§ 13
Bekanntmachungen**

Die Gesellschaft veröffentlicht die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Bundesanzeiger.

<p style="text-align: center;">§ 14 Gründungsaufwand</p> <p>Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500,00 Euro. Im Übrigen werden die Gründungskosten von dem Gesellschafter getragen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Salvatorische Klausel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Falls Einzelbestimmungen des Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. 2. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. 3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. 	<p style="text-align: center;">§ 14 Salvatorische Klausel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Falls Einzelbestimmungen des Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. 2. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. 3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

MVZ GmbH

Gesellschaftsvertrag vom 09.09.2019

Gesellschaftsvertrag Entwurf

Das planmäßige Zusammenwirken mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften i. S. d. § 57 Abs. 3 AO haben wir in § 3 Abs. 3 in der Satzung des Eigenbetriebs und in § 2 der Gesellschaftsverträge verankert. Laut BMF-Schreiben vom 06.08.2021 sind die Kooperationspartner sowie die Art der Kooperationen in der Satzung zu bezeichnen. Diesbezüglich haben wir die verbundenen Unternehmen jeweils namentlich in der Satzung bzw. in den Gesellschaftsverträgen genannt. Die Leistungen, welche die jeweiligen Körperschaften an ihre verbundenen Unternehmen erbringen, haben wir Ihrer Aufstellung entnommen. Die Leistungen, die die Körperschaften insbesondere erbringen, haben wir nochmal näher erläutert.

In den Gesellschaftsverträgen der Kapitalgesellschaften steht jeweils in § 2, dass diese berechtigt sind, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie den Betrieb bzw. Betriebseinheiten zu verpachten. Hier haben wir bezüglich des planmäßigen Zusammenwirkens ergänzt, dass die Gesellschaften zu diesen Zwecken auch andere Funktions- und Dienstleistungen als die im Vertrag aufgeführten erbringen können und mit anderen als den genannten steuerbegünstigten Körperschaften kooperieren können.

Bezüglich des planmäßigen Zusammenwirkens nach § 57 Abs. 3 AO haben wir auch die Zwecke der verbundenen Unternehmen vereinheitlicht. Die Körperschaften verfolgen daher die folgenden gemeinnützigen Zwecke: Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Volks- und Berufsbildung, der Erziehung, der öffentlichen Gesundheitspflege und des Wohlfahrtswesens. Aus diesem Grund haben wir auch bei allen Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen die Förderung mildtätiger Zwecke ergänzt.